

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamnt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.09.2019

Geschäftszeichen:

II 45-1.157.20-21/18

**Nummer:**

**Z-157.20-223**

**Geltungsdauer**

vom: **17. September 2019**

bis: **17. September 2024**

**Antragsteller:**

**Johannes Kiehl KG**

Robert-Bosch-Straße 9

85235 Odelzhausen

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Oberflächenbeschichtungssystem für elastische Bodenbeläge**

**"PU Versiegelungssystem Kiehl-Legnodur-protect"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen- dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeich- nungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allge- meine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Der Bescheid gilt für die Herstellung und Verwendung des Oberflächenbeschichtungssystems "PU Versiegelungssystem Kiehl-Legnodur-protect" für elastische Bodenbeläge.

Das Oberflächenbeschichtungssystem darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden. Das Oberflächenbeschichtungssystem ist für den Langzeitschutz elastischer Bodenbeläge und die Sanierung des Oberflächenschutzes werkseitig vergüteter Bodenbeläge vorgesehen.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Bei dem Oberflächenbeschichtungssystem "PU Versiegelungssystem Kiehl-Legnodur-protect" handelt es sich um ein wässriges, lösemittelhaltiges Lacksystem.

Das Oberflächenbeschichtungssystem gemäß Anlage 1 muss bestehen aus:

- dem Decklack auf Polyurethanbasis sowie
- der Vernetzterkomponente auf Aziridinbasis.

2.1.2 Das Oberflächenbeschichtungssystem muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der gemäß Anlage 1 aufgelisteten Bauprodukte muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Die gemäß Anlage 1 aufgelisteten Bauprodukte, ihre Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"
- Brandverhalten: siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und Bauartgenehmigung.

#### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

##### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werkstagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem muss die Bezeichnung und Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmung für die Ausführung

- 3.1 Die Komponenten sind im Verhältnis Stammlack : Härterkomponente gemäß der Tabelle 1 vor Ort homogen zu vermischen:

**Tabelle 1**

Stammlack (Decklack)	Härterkomponente	Mischungsverhältnis
Kiehl-Legnodur-protect	Kiehl Durator	100 : 2

Der elastische Bodenbelag wird gemäß dem unten stehenden Aufbau A und B mit den aufgeführten maximalen Nassauftragsmengen (+10 %) beschichtet.

#### Aufbau A

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m <sup>2</sup> ]	Produktname
Decklack	1	120	Kiehl-Legnodur-protect color
Decklack	1	120	Kiehl-Legnodur-protect color
Decklack	1	120	Kiehl-Legnodur-protect seidenmatt oder ultramatt

#### Aufbau B

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m <sup>2</sup> ]	Produktname
Decklack	2	120	Kiehl-Legnodur-protect seidenmatt oder ultramatt

- 3.2 Die werkseitig unbeschichteten PVC-Bodenbeläge erfüllen mit den vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungssystem "PU Versiegelungssystem Kiehl-Legnodur-protect" mindestens die Anforderungen an die in Tabelle 2 angegebenen Brandverhaltensklassen.

**Tabelle 2:** Brandverhaltensklassen für PVC-Beläge

	Klassifizierung des unbeschichteten elastischen Bodenbelages	Klassifizierung des beschichteten elastischen Bodenbelages**
nach DIN EN 13501-1	Klasse B <sub>fl</sub>	Klasse E <sub>fl</sub>
	Klasse C <sub>fl</sub>	Klasse E <sub>fl</sub>
	Klasse D <sub>fl</sub>	Klasse E <sub>fl</sub>
	Klasse E <sub>fl</sub>	Klasse E <sub>fl</sub>
nach DIN 4102-1	Baustoffklasse B1	Baustoffklasse B2
	Baustoffklasse B2	Baustoffklasse B2
**	Die Bestimmungen zum Anwendungsbereich der Klassifizierung des unbeschichteten Bodenbelages hinsichtlich Untergrund und Verlegeart (lose oder verklebt, Kleberprodukte) gelten auch für den vor Ort beschichteten Bodenbelag.	

Die werkseitig unbeschichteten Linoleum- und Kautschuk-Bodenbeläge erfüllen mit dem vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungssystem "PU Versiegelungssystem Kiehl-Legnodur-protect" mindestens die Anforderungen an die in Tabelle 3 angegebenen Brandverhaltensklassen.

**Tabelle 3:** Brandverhaltensklassen für Linoleum- und Kautschuk-Beläge

	Klassifizierung des unbeschichteten elastischen Bodenbelages	Klassifizierung des beschichteten elastischen Bodenbelages**
nach DIN EN 13501-1	Klasse B <sub>fl</sub> *	Klasse C <sub>fl</sub> *
	Klasse C <sub>fl</sub> *	Klasse D <sub>fl</sub> *
	Klasse D <sub>fl</sub> *	Klasse E <sub>fl</sub>
	Klasse E <sub>fl</sub>	Klasse E <sub>fl</sub>
nach DIN 4102-1	Baustoffklasse B1	Baustoffklasse B2
	Baustoffklasse B2	Baustoffklasse B2
*	Die Zusatzklasse für die Rauchentwicklung s1 und s2 werden durch den Auftrag des Oberflächenbeschichtungssystems nicht verändert.	
**	Die Bestimmungen zum Anwendungsbereich der Klassifizierung des unbeschichteten Bodenbelages hinsichtlich Untergrund und Verlegeart (lose oder verklebt, Kleberprodukte) gelten auch für den vor Ort beschichteten Bodenbelag.	

- 3.3** Bei der Verwendung des Oberflächenbeschichtungssystems ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers – insbesondere im Hinblick auf die Trocknungszeiten – zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

Dr. Astrid Gräff  
Referatsleiterin

Beglaubigt

**Zulassungsgegenstand:  
"Kiehl-Legnodur-protect"**

**Anlage 1**

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Versiegelung/Decklack (wässrig, lösemittelhaltig)</b>	<b>chemische Basis</b>	<b>Variante</b>
1	Kiehl-Legnodur-protect	Polyurethan	seidenmatt
2	Kiehl-Legnodur-protect ultramatt	Polyurethan	extramatt
3	Kiehl-Legnodur-protect color	Polyurethan	angefärbt

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Vernetzungsmittel</b>	<b>chemische Basis</b>
1	Kiehl Durator	Aziridin